Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 220/1998

Sitzung vom 7. Oktober 1998

2217. Postulat (Zuständigkeit der Gemeinden in Sachen Bewilligungen für Reklamen)

Kantonsrat Ernst Stocker, Wädenswil, hat am 15. Juni 1998 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Zuständigkeit für die Bewilligung von Reklamen den Gemeinden alleine und abschliessend zu übertragen.

Begründung:

Die heutige Regelung, wonach der Statthalter alle durch die örtliche Baubehörde bewilligten Reklamegesuche genehmigen muss, ist eine unnötige Administration und wirkt kostentreibend. In den letzten 10 Jahren ist es in Wädenswil noch nie passiert, dass der Statthalter eine kommunale Bewilligung korrigiert oder sogar aufgehoben hätte.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Ernst Stocker, Wädenswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Art. 6 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) vom 19. Dezember 1958 untersagt im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen Reklamen und andere Ankündigungen, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können. Nach Art. 100 Signalisationsverordnung des Bundes (SSV, SR 741.21) vom 5. September 1979 bedarf das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen der Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde. §18 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 12. November 1980 (LS 741.2) bezeichnet als zuständige Behörden die Polizeidirektion für den Bereich der Nationalstrassen sowie kantonalen Autobahnen und Autostrassen, die Statthalterämter für den Bereich der übrigen Strassen ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur. In den Städten Zürich und Winterthur werden Strassenreklamen durch die städtischen Behörden beurteilt (§19 kantonale Signalisationsverordnung). Die Bewilligung der Statthalterämter stellt keine Genehmigung einer kommunalen (Bau-) Bewilligung dar, sondern ist das Ergebnis einer selbständigen Beurteilung hinsichtlich der Übereinstimmung einer Strassenreklame mit den Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung.

Unabhängig von der verkehrsrechtlichen Beurteilung durch die Statthalterämter überprüft die Gemeinde eine (Strassen-)Reklame auf ihre Verträglichkeit mit raumplanerischen und baurechtlichen Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde. Namentlich ist im kommunalen Verfahren auch die Frage der Einordnung einer Strassenreklame in das Ortsbild oder die landschaftliche Umgebung zu behandeln. Die Entscheide der Statthalterämter und der Gemeinden ergehen unabhängig voneinander in getrennten Verfahren.

Der Vollzug der strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften über Strassenreklamen bei den Statthalterämtern hat den Vorteil, dass damit eine einheitliche Praxis zu gewährleistet wird. Die Einheitlichkeit im Vollzug wäre bei einer Kommunalisierung nicht mehr im gleichen Masse gegeben. Sie müsste dann durch die Statthalterämter sichergestellt werden, die in polizeilichen Angelegenheiten die Aufsicht über die Gemeinden ausüben sowie als erste Rechtsmittelinstanz über deren Entscheide zu befinden haben. Die strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften über Strassenreklamen sind auch ausgehend von der Überlegung, dass Strassen Ortschaften und Regionen erschliessen und miteinander verbinden, überkommunal einheitlich zur Anwendung zu bringen. Im Gegensatz zum kommunalen Baurecht ist beim Vollzug des Strassenverkehrsrechts nicht auf örtlich unterschiedliche Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Davon geht auch das Bundesrecht aus, das für den Vollzug der strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften über Strassenreklamen die Möglichkeit einer Kompetenzdelegation an die Gemeinden beschränkt (Art. 96 Abs. 8 SSV).

Ob eine Delegation der Bewilligungsverfahren von den Statthalterämtern an die Gemeinden tiefere Kosten oder eine Verfahrensvereinfachung bewirken würde, ist offen. Eine Verringerung des administrativen und finanziellen Aufwands wäre hingegen mit einem allgemeinen Verzicht auf die formelle strassenverkehrsrechtliche Bewilligungspflicht für Strassenreklamen durch die kantonalen Behörden zu erreichen. Im Rahmen der Überprüfung von Aufgaben und Bewilligungsverfahren, die nicht zuletzt aus finanziellen Gründen (Ein-

sparungen) abgebaut werden könnten, hat sich der Regierungsrat mit dem Ersuchen an den Bund gewandt, die bundesrechtlichen Normen über die Ausgestaltung und den Standort von Strassenreklamen auf ein zeitgemässes verkehrssicherheitsrelevantes Minimum zu reduzieren, zumindest aber die formelle Bewilligungspflicht aufzuheben. Das Begehren wurde indessen – wie bereits ein ähnlicher Vorstoss vor Jahren schon – vom Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation abgelehnt.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Miteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: i.V. **Hirschi**